

Auslandsunfall: Anspruch auf Erstattung der Abschleppkosten und der Anwaltskosten

Mit Urteil vom 03.08.2021 entschied das OLG DÙsseldorf, dass der GeschÙdigte eines Verkehrsunfalls, der sich im Ausland ereignete (hier: Polen), die Erstattung der Kosten eines in Deutschland mit der Regulierung beauftragten Rechtsanwalts nach deutschem Recht (RVG) beanspruchen kann. Auf die VergÙtung, die dem Rechtsanwalt im Ausland zu zahlen gewesen wÙre, komme es nicht an.

GrundsÙtzlich gilt das Recht des Unfallortes, sodass der GeschÙdigte eines Unfalls im Ausland oftmals â€ im Gegensatz zum deutschen Schadensrecht â€ keinen Anspruch auf Erstattung der Wertminderung, NutzungsausfallentschÙdigung, Mietwagenkosten, SachverstÙndigengebÙhren oder auch der Rechtsanwaltskosten gegen den Versicherer des Unfallverursachers hat.

Nach Meinung des OLG DÙsseldorf ist der GeschÙdigte eines Verkehrsunfalls in Polen berechtigt, die Abschleppkosten des Transportes seines nicht mehr fahrbereiten Fahrzeugs zu seinem Heimatort in Deutschland zu verlangen, weil ihm wegen des erheblichen Mehraufwands nicht zugemutet werden kÙnnen, sich von Deutschland aus um den Verkauf oder eine Reparatur seines Autos in Polen zu kÙmmern. Jedenfalls gelte dies, wenn die Abschleppkosten nicht auÙer VerhÙltnis zum Wert des beschÙdigten Fahrzeugs stÙnden.

Ùberdies fÙhrte das Gericht aus, dass der GeschÙdigte auch Anspruch auf die GebÙhren seines in Deutschland mit der Schadensregulierung beauftragten Rechtsanwalts nach dem RechtsanwaltsvergÙtungsgesetz (RVG) habe, ohne dass es darauf ankomme, welche VergÙtung einem vor Ort in Polen beauftragten Anwalt zu zahlen gewesen wÙre.

Oberlandesgericht DÙsseldorf, Urteil vom 03.08.2021 â€ 1 U 108/20